

Wiederherstellung der Frist / Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist, vorliegend verneint

Fristen, welche grundsätzlich weder gehemmt, unterbrochen noch wiederhergestellt werden können, sind **zerstörliche Fristen**. Bei einer Nachfrist zur Einreichung der Rekursbegründung handelt es sich um eine Frist, welche auf Gesuch hin erneut verlängert werden kann. Ohne erneutes Fristerstreckungsgesuch handelt es sich um eine sog. zerstörliche Frist. Bei solchen Fristen geht ein Recht unter, wenn die Berechtigte eine Handlung, die sie nach Gesetz, Verfügung oder Anweisung innert einer bestimmten Frist zu vollziehen hat, nicht rechtzeitig vornimmt (vgl. zu den Fristen BGE 114 V 123 mit weiteren Hinweisen).

Ein Frist **kann** wiederhergestellt werden, wenn die Säumige ein **unverschuldetes Hindernis** als Ursache der Säumnis glaubhaft macht bzw. wenn ein **leichtes Verschulden** vorliegt (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Ein Rechtsanspruch auf Wiederherstellung gibt es nicht.

An die gesetzliche Voraussetzung der „unverschuldeten Hindernis“ bzw. des „leichten Verschuldens“ von Art. 148 Abs. 1 ZPO wird ein **strenger Massstab** angelegt. Es wird nahezu verlangt, dass das Hindernis höherer Gewalt gleichkommt, d.h. die säumige Person hat den Nachweis für die objektive Unmöglichkeit der rechtzeitigen Handlung zu erbringen, wobei sie kein erhebliches Verschulden treffen darf, um die Möglichkeit auf Wiederherstellung der Frist nicht zwingend zu verlieren.

Erwägungen ab S. 3.

2. Mai 2017 RN

Nr. 018/2017

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident; Vorsitz), Dr. Tim Böttger, Prof. Dr. Urs Fueglistaller, Prof. Dr. Dennis Gärtner, Prof. Dr. Alan Robinson, Elisabeth Rinderknecht.

In der Rekursache

X., ...,

Gesuchstellerin,

gegen

Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

Wiederherstellung der Frist

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

1. Mit Verfügung vom **9. März 2017** samt Rechtsmittelbelehrung wurden der Gesuchstellerin die Prüfungsergebnisse des letzten Semesters mitgeteilt, und zwar:

- (1) Marketing 6,0
- (2) Forschungsmethoden 4,5
- (3) Mikroökonomik II 4,5
- (4) Was ist ein Held? 6,0.

2. X. hob mit **E-Mail vom 24. März 2017** an das Sekretariat der Rekurskommission betreffend Forschungsmethoden ihren Rekurs an und bat um eine Fristerstreckung für die Einreichung der Rekursbegründung.

Das Sekretariat der Rekurskommission teilte der Gesuchstellerin am 24. März 2017 mit, dass ihr die Frist bis **Montag, 3. April 2017** (Poststempel), erstreckt werde mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

3. Am **Donnerstag, 6. April 2017**, rief die Gesuchstellerin das Sekretariat der Rekurskommission an und teilte mit, dass sie die Frist für das Einreichen der Rekursbegründung verpasst habe.

4. Mit E-Mail vom 7. April 2017 teilte das Sekretariat der Gesuchstellerin mit Hinweis auf die Praxis und die einschlägigen Gesetzesbestimmungen mit, dass eine versäumte Frist unter gewissen Umständen wiederhergestellt werden könne und setzte Frist bis Donnerstag, 31. April 2017 (Poststempel), ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einzureichen.

5. Mit Eingabe vom 11. April 2017 reichte die Gesuchstellerin ihr Gesuch um Wiederherstellung der Frist ein und begründete dieses folgendermassen: Am 23. März 2017 habe sie aufgrund Zeitmangels für das Abwägen des Eröffnens eines Rekursverfahrens eine **10-tägige Rekursfristverlängerung** bei Frau Bär **beantragt**. Direkt nachdem die Setzung einer Nachfrist zur Rekursergänzung von Frau Bär gewährt worden

sei (bis zum 03.04.2017), habe sie mit dem verantwortlichen Assistenten des Lehrstuhls, Daniel Ruf, einen Termin zur erneuten Einsicht am 31. März 2017 ausgemacht. Leider sei sie am Morgen des 31. März 2017 mit einer schweren Grippe aufgewacht, weshalb sie den vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können. Der nächstmögliche Termin habe erst am 6. April 2017 zur Verfügung gestanden. Aufgrund dessen sei es ihr folglich nicht möglich gewesen, die verlängerte Rekursfrist bis zum 3. April 2017 einhalten zu können. Nach der erneuten Prüfungseinsicht und einem Gespräch mit dem Assistenten am 6. April 2017 sei es ihr weiterhin ein Anliegen, einen Rekurs zu den Aufgaben 33 und 34 der Fachprüfung Forschungsmethoden einzureichen. Aus den gegebenen Gründen bitte sie, die Frist wiederherzustellen und ihren Rekurs zu berücksichtigen.

Auf die Gesuchseingabe vom 11. April 2017 wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig (Art. 148 ZPO). Die Eingabe vom 11. April 2017 erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen. Auf den Rechtsbehelf der Wiederherstellung der Frist ist einzutreten.
2. Fristen, welche grundsätzlich weder gehemmt, unterbrochen noch wiederhergestellt werden können, sind zerstörlische Fristen. Bei einer Nachfrist zur Einreichung der Rekursbegründung handelt es sich um eine Frist, welche auf Gesuch hin erneut verlängert werden kann. Ohne erneutes Fristerstreckungsgesuch handelt es sich um eine sog. zerstörlische Frist. Bei solchen Fristen geht ein Recht unter, wenn die Berechtigte eine Handlung, die sie nach Gesetz, Verfügung oder Anweisung innert einer bestimmten Frist zu vollziehen hat, nicht rechtzeitig vornimmt (vgl. zu den Fristen BGE 114 V 123 mit weiteren Hinweisen).
 - a) Der Grundsatz, dass Säumnisse - wie beispielsweise verspätet eingereichte schriftliche Arbeiten - an der Universität St. Gallen als verwirkt gelten, entspricht jahrelanger unangefochtener Praxis an der HSG (vgl. Entscheid der Rekurskommission Nr. 38/2009 vom 22. Juni 2009 i.S.

T.W., Word-Dokument der wissenschaftlichen Hausarbeit wurde vergessen an das Einreichungs-E-Mail anzuhängen; Nr. 56/2004 vom 16. Dezember 2004 i.S. F.M., Einreichung einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit einem Tag Verspätung wegen Computerproblemen; Nr. 54/1999 vom 10. Februar 2000 i.S. M.K., Einreichung der Diplomarbeit mit einem Tag Verspätung wegen Computerproblemen; Nr. 47/2009 vom 1. September 2009 i.S. O.S., keine Fristverlängerung nach Ablauf der Abgabefrist).

b) Auch andere Säumnisse haben für die Betroffenen harte Konsequenzen: Entscheid der Rekurskommission Nr. 89/2009 vom 28. April 2010 i.S. F.P., zum Einsendeschluss waren nicht alle notwendigen Akten für eine Zulassung zum Studium eingereicht worden; Nr. 14/2010 vom 28. April 2010 i.S. W.R., Nichtzulassung zur schriftlichen Prüfung bei ca. halbstündiger Verspätung; Nr. 4/2007 vom 11. April 2007 i.S. L.R., keine Annullierung wegen Nichtantritt an Prüfung wegen Autopanne.

c) Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die befristete Handlung bis 24:00 Uhr des letzten Tages vorgenommen wird; schriftliche Eingaben müssen bis zu diesem Zeitpunkt der Post oder dem Adressaten, hier der Rekurskommission der Universität St. Gallen, übergeben sein. Der Nachweis, die massgebliche Handlung rechtzeitig ausgeführt zu haben, obliegt der Gesuchstellerin.

d) Aus Art. 48 Abs. 2 VRP ; (sGS 951.1) ergibt sich, dass die Rekursinstanz eine Nachfrist zur Rekursergänzung anzusetzen hat, wenn innert Rekursfrist keine im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VRP vollständige Rekurschrift eingereicht wird. Weitere gesetzliche Ansprüche auf eine Fristverlängerung ergeben sich aus der VRP nicht. Subsidiär gelangen aufgrund von Art. 30 Abs. 1 VRP die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272, abgekürzt: ZPO) zur Anwendung. Nach Art. 144 Abs. 2 ZPO können gerichtliche Fristen aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht **vor Fristablauf** darum ersucht wird (BGer 1C.171/2012). Die Entscheidungsinstanz hat dabei im Einzelfall und im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot zu entscheiden, ob die geltend gemachten Gründe ausreichend sind und ob die verlangte Dauer der Fristerstreckung angemessen ist (VerwGer SG B 2012/21 15.10.2012 mit Hinweisen).

3. Gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO (i.V.m. Art. 30 Abs. 1 VRP) ist das Gesuch um Wiederherstellung innert zehn Tagen, nachdem das Hindernis weggefallen ist, einzureichen.

a) Ein Frist **kann** wiederhergestellt werden, wenn die Säumige ein **unverschuldetes Hindernis** als Ursache der Säumnis glaubhaft macht bzw. wenn ein **leichtes Verschulden** vorliegt (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Ein Rechtsanspruch auf Wiederherstellung gibt es nicht.

b) Bezüglich des Verschuldenskriteriums ist in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass sich grobe und leichte Nachlässigkeit nur graduell unterscheiden, wobei sich die Begriffsbestimmungen allein nach st.gallischem Recht richten und es grundsätzlich Sache der Gesuchstellerin ist, darzutun, dass keine grobe Nachlässigkeit vorliegt. Diese Beweislastverteilung folgt aus dem Umstand, dass die säumige Partei den Nachweis erbringen muss, dass zureichende Gründe für eine Wiederherstellung der Frist vorliegen. Die Grenzziehung zwischen grobem und leichtem Verschulden ist in jedem konkreten Einzelfall in freier Würdigung der Akten nach pflichtgemäßem richterlichem Ermessen zu bestimmen. Entscheidend ist, welches Mass an Sorgfalt unter Berücksichtigung der besonderen Umstände allgemein, d.h. objektiviert, von einer sorgsam Studentin verlangt werden kann; der relevante Sorgfaltsmassstab ist daher ein abstrakter. In diesem Sinne ist die Verletzung einer Sorgfaltspflicht dann als grobes Verschulden zu qualifizieren, wenn deren Beachtung unter den gegebenen Umständen der durchschnittlich sorgfältigen Studentin zuzumuten bzw. von dieser zu erwarten ist. Dabei sind auch die persönlichen Verhältnisse der Gesuchstellerin zu berücksichtigen, wobei einer Studentin auf der Bachelorstufe ein grösseres Mass an Sorgfalt zugemutet werden darf als einer Studentin des Assessmentjahres. Ausserdem hängt das Mass an Sorgfalt unter anderem auch wesentlich von der Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung ab.

c) An die gesetzliche Voraussetzung der „unverschuldeten Hindernis“ bzw. des „leichten Verschuldens“ von Art. 148 Abs. 1 ZPO wird ein strenger Massstab angelegt. Es wird nahezu verlangt, dass das Hindernis höherer Gewalt gleichkommt, d.h. die säumige Person hat den Nachweis für die objektive Unmöglichkeit der rechtzeitigen Handlung zu erbringen, wobei sie kein erhebliches Verschulden treffen darf, um die Möglichkeit auf Wiederherstellung der Frist nicht zwingend zu verlieren. Für die Frage des Verschuldens kommt es nur auf solche subjektiven Umstände an, die von der Gesuchstellerin selbst geltend gemacht werden.

d) Die plötzliche schwere Erkrankung einer Partei kann beispielsweise in bestimmten Fällen eine Wiederherstellung rechtfertigen (BGE 51 II 450 f.). Eine verschuldete Säumnis liegt z.B. dann vor, wenn eine Partei während eines Verfahrens für längere Zeit ihren Wohnsitz verlässt, ohne sich

entsprechend zu organisieren, und aus diesem Grund eine Frist verpasst (ZR 55, 1956, Nr. 99 S. 209 ff.).

e) Die Gesuchstellerin ersuchte am 24. März 2017 per E-Mail um eine 10-tägige Fristerstreckung mit der Begründung, dass die Prüfungseinsicht am 23. März 2017 stattgefunden habe und sie noch Zeit benötige, um Abzuwägen, ob sie in Forschungsmethoden einen Rekurs machen wolle. Antragsgemäss wurde der Gesuchstellerin eine Nachfrist bis Montag, 3. April 2017, gewährt. Mit ärztlichem Zeugnis vom 12. April 2017 bescheinigte Dr. med. Christoph Bauer, dass die Gesuchstellerin am 31. März 2017 wegen Krankheit an einem Treffen mit dem Prüfungsassistenten nicht habe teilnehmen können.

Aus den Vorbringen der Gesuchstellerin geht nicht hervor, wieso sie nicht spätestens am 3. April 2017 ein weiteres E-Mail an das Sekretariat der Rekurskommission sandte und um eine zweite Fristerstreckung ersuchte. Ab dem 4. April 2017 trat Säumnis ein und die Frist konnte - ohne vorherige Wiederherstellung in den vorherigen Stand - nicht mehr verlängert werden.

f) Wenn es um die Wahrung von Fristen geht, wird im Rechtsleben und auch im universitären Bereich aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine strikte Einhaltung verlangt. Beispielsweise hat die verspätete Einreichung einer Bachelorarbeit eine Note 1 zur Folge, auch wenn Computerprobleme den Ausdruck der Arbeit verunmöglichte oder eine verspätete Anmeldung zu einer Prüfung wird nicht berücksichtigt, wenn nicht die Voraussetzungen einer schuldlosen Säumnis erfüllt sind.

g) Es wird von der Gesuchstellerin nicht behauptet, dass sie vor Ablauf der Frist nicht die Möglichkeit gehabt hätte, dem Sekretariat der Rekurskommission - wie am 24. März 2017 erfolgt - um eine weitere Verlängerung der Frist für die Einreichung der Rekursbegründung zu ersuchen.

h) Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Aktenlage von einem erheblich schuldhaften Säumnis auszugehen, was einer Fristwiederherstellung nach Art. 148 ZPO praxisgemäss entgegensteht.

i) Aus der Kasuistik ist beispielsweise auch dann kein Entschuldigungsgrund gegeben, wenn Handlungen und Versäumnisse von Hilfspersonen gemacht worden sind, werden doch diese ungeteilt dem Geschäftsherrn angerechnet (vgl. BGE 114 Ib 67 E. 2 S. 69 ff.). Selbst Verzögerungen durch die Bank bei der Überweisung des Kostenvorschusses werden der Verfahrenspartei zugerechnet (BGE 114 Ib 67 E. 3 S. 74; Entscheid

1P./62/1999, E. 2), obwohl diese keinen direkten Einfluss auf die bankinternen Abläufe hat.

j) Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist wird daher praxisgemäss abgewiesen. Entschuldbare Gründe für die Säumnis sind vorliegend nicht gegeben.

4. Bei diesem Ergebnis - der Antrag auf Wiederherstellung der Frist ist vollumfänglich abzuweisen - wird die Gesuchstellerin kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidegebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 100.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist wird abgewiesen.
2. Die Entscheidegebühr beträgt Fr. 100.- und wird der Gesuchstellerin auferlegt (Verrechnung mit dem Kostenvorschuss).
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

FÜR DIE REKURSKOMMISSION DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Gesuchstellerin; Studiensekretariat der Universität St. Gallen.